

Steuerliche Pflichten bei der öffentlichen Hand

**Eine Sensibilisierung zu
Steuerrisiken**

- **allgemein**
- **und insbesondere
durch das neue
Umsatzsteuerrecht**

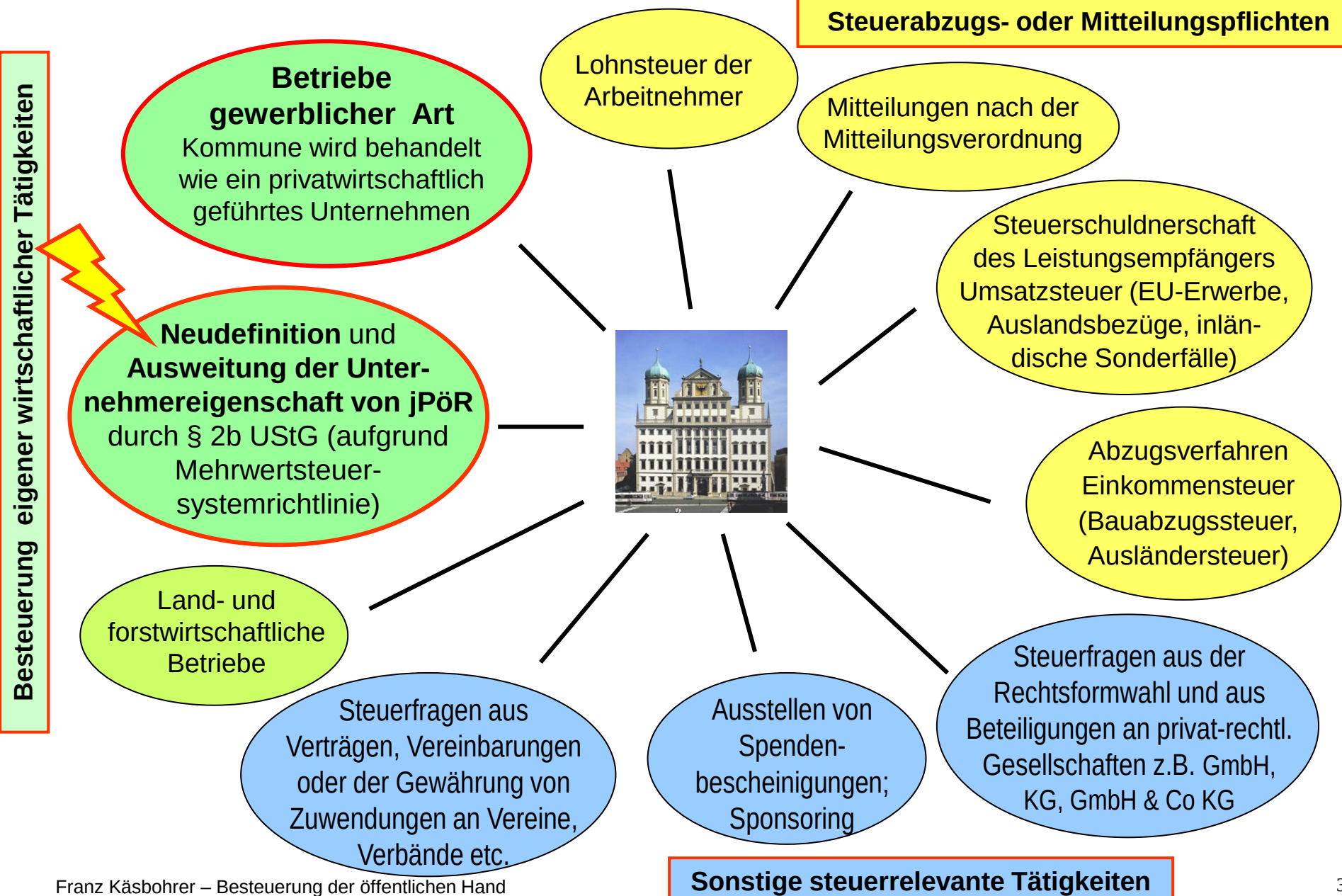


**Franz Käsbohrer
Dipl.-Finanzwirt (FH),
Steuerberater
(ehemals Stadt Augsburg)**

Inhaltsübersicht

- Öffentliche Hand und Steuern ??? Zuständigkeiten
- **Ertragsteuerliche Pflichten**
 - Lohnsteuer
 - Bauabzugssteuer
 - „Ausländersteuer“
- **Umsatzsteuerliche Pflichten**
 - Landkreis Schweinfurt als Leistungsempfänger (Input)
 - Landkreis Schweinfurt als umsatzsteuerrechtliches Unternehmen (Output)
 - Betriebe gewerblicher Art
 - **Neuregelung der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand mit Erläuterungen zu den einzelnen Tatbeständen des § 2b UStG**
 - Steuerbefreiungen
- **Steuerstrafrecht - Führungsaufgaben und Führungsverantwortung im „Hochrisikogeschäft“ Steuern mit Risikovorsorge (Tax Compliance)**
- **Ihre Fragen**

Vielfältigste Aufgabenfelder, in denen die öffentliche Hand mit Steuerrecht konfrontiert wird



Besondere Gesetzestreue für die öffentliche Hand

Auch (und gerade) für jPöR gilt es, sich gesetzestreu zu verhalten:

- Verpflichtungen, die vom Bürger zu erfüllen sind, müssen (erst recht) durch die (i.d.R. rechtskundigen) Mitarbeiter der öffentliche Hand erfüllt werden
- Art. 56 Abs. 2 BayGO: Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst auch die Einhaltung der Steuergesetze; d.h. Steuererklärungen sind nach besten Wissen und Gewissen zu erstellen und fristgerecht dem Finanzamt vorzulegen
- Steuererklärungen sind umgehend innerhalb der jeweiligen Verjährungsfristen auch für zurückliegende Zeiträume zu berichtigen, wenn nachträglich Fehler erkannt werden bzw. sonstiger Bedarf für eine Berichtigung besteht
(z.B. Umsetzung von Feststellungen im Rahmen des „Haushaltsscreenings“ zur Erfassung künftig steuerpflichtiger Einnahmen – „Vergangenheitsbewältigung“)
- Der Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung (§§ 369 ff AO) gilt selbstverständlich auch für **jPöR**.

Gerade dort werden die besonderen Haftungsrisiken des Steuerrechts von den gesetzlichen Vertretern und den Sachzuständigen trotz der erhöhten politischen Brisanz oft nicht erkannt.

Wer ist zuständig/verantwortlich?

- **Der gesetzliche Vertreter**
(der Repräsentant steht zudem unter besonderer Beobachtung der Öffentlichkeit)



Landrat
Herr Florian Töpper

- **wer unterschreibt die Steuererklärungen** (wer Aufgaben übernimmt, ist zur ordnungsgemäßen Erledigung verpflichtet)

Die Unterschrift bedeutet: Alles ist richtig - entsprechend Gesetz und Verwaltungsmeinung!!

- **es gilt aber auch (persönliche Verantwortung nach innen):**

Wer ist zuständig/verantwortlich?

Wer hat Aufgabenverantwortung?

Dezentrale Zuständigkeiten, dezentrales Anordnungswesen heißt auch **dezentrale (Mit-)Verantwortung für Steuertatbestände in den Fachbereichen/-dienststellen**,

d.h. die Verantwortlichkeit von

- **jedem/jeder**, der/die Einnahmen/Ausgaben/Aufgabenverantwortung hat
- **jedem/jeder**, der/die Rechnungen schreibt und Einnahmen anordnet
- **jedem/jeder**, der/die Rechnungen bekommt die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt oder zur Zahlung anweist

**dezentrale
Ressourcen-
verantwortung !!**



Persönliche Verantwortung nach innen führt dann zu den Fragen:

- wer hat welche Sachzuständigkeit ?
(Stichwort dezentrale Ressourcenverantwortung)
- **wer hat was zu melden (Mitwirker)?**
z.B. **dezentrale Steuerbetraute in den Organisationseinheiten**,
Haushaltssachbearbeiter/innen
- **Wer ist für die Organisation von Geschäftsabläufen verantwortlich?**
(Geschäftsleitende, Amts-/Fachbereichs-/Teamleitende)
- wem sind steuerlich unzutreffende Angaben bekannt (Mitwisser)?

Wer ist zuständig/verantwortlich?

Wirksame Delegation von Verantwortung

- klare Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen)
- Auswahlpflichten
- Instruktions-/Informationspflichten
- Überwachungspflichten



Zentrale Aufgaben der Kämmerei/Finanzverwaltung:

- Kämmerei als Querschnittsamt stellt das Rechnungswesen bereit
- regelt das Verfahren zur Aufzeichnung und Abwicklung steuerrelevanter Vorgänge
- unterstützt die Fachdienststellen in Steuerfragen (im Rahmen der individuellen örtlichen Zuständigkeitsregelungen)
- klärt Zweifelsfragen
- fasst die Daten der Fachdienststellen zusammen,
- erstellt termingerecht die Steueranmeldungen/-erklärungen
- ist Ansprechpartner für das Finanzamt



Die Regelung der steuerlicher Angelegenheiten beim Landkreis Schweinfurt

Dienstanweisung zur Einhaltung der Regeltreue bei steuerlichen Sachverhalten (Steuer-Dienstanweisung) Tax Compliance Management System TCMS

- Anlage 1 zur Steuer-Dienstanweisung:
Hinweise zur Umsatzsteuer (Besonderheiten beim Leistungsbezug aus dem Ausland und Betrieben gewerblicher Art)
- Anlage 2 zur Steuer-Dienstanweisung: Steuerrelevante Sachverhalte außerhalb der Lohnsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Sonstiges

Aufgrund der potentiellen „Steuergeneigntheit“ ist der Tax Compliance Officer (TCO) Herr Schraut (Tel. 55-751) grundsätzlich immer zu informieren:

 - a. Vor **Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen**, die Sachverhalte regeln in denen das **Landratsamt Schweinfurt als Leistungserbringer** auftritt
 - b. Vor Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen über **Zusammenarbeiten mit kommunalen oder staatlichen Stellen**
 - c. Vor Änderung von gesellschaftsrechtlichen Strukturen bei **Beteiligungen des Landkreises**
- Anlagen 3 bis 5
Lohnsteuerpflicht (geldwerte Vorteile, Scheinselbständigkeit, Ehrenamt)

Ertragsteuerliche Pflichten, Risiken, **„Stolperfallen“ bei der öffentlichen Hand**

Jede Zahlung (Ausgabe, Zuwendung oder Ressourceneinsatz) zum Erhalt einer Leistung löst grundsätzlich Steuerpflicht aus. Diese besteht i.d.R. beim Zahlungsempfänger (Auftragnehmer), teilweise aber auch beim Leistenden (Auftraggeber) in Form einer Steuerabzugs-/abführungs-verpflichtung oder anderer steuerlicher Verpflichtungen wie z.B. Mitteilungsverpflichtungen.

Steuerabführungs-, -abzugs-, Melde- und Mitteilungspflichten

- **Mitteilungsverordnung**
- **Lohnsteuer**
 - Abgrenzung selbständige Arbeit – nicht selbständige Arbeit (insbesondere bei Werkverträgen)
 - Lohnsteuer, geldwerte Vorteile, Aufwandsentschädigungen, Pauschalbesteuerung;
- **Bauabzugssteuer (§§ 48 ff EStG)**
- **„Ausländersteuer“**
(insbes. ausländische Künstler, Sportler, § 50 a EStG)

(Spezielle) Pflichten der öffentlichen Hand zur Sicherung des Steueraufkommens

Mitteilungen nach der
Mitteilungsverordnung



Insbesondere:

Zahlungsmitteilungen: Leistungsbezüge von inländischen Vertragspartnern im „Nebenjob“ oder bei Bezahlung auf „Privatkonten“ oder in bar > 1.500 € oder lfd. Zahlungen

Wegfall steuerlicher Vergünstigungen



§ 93 a AO, MittVO
§ 370 AO

Zahlungsmitteilungen:

Alle laufenden Zahlungen (ohne Betragslimit) oder alle **einmaligen Zahlungen** von jPöR, die die Grenze von **1.500 €** je Empfänger und Kalenderjahr übersteigen, sind der Finanzverwaltung mitzuteilen, wenn der Empfänger die Zahlung für eine **nebenberufliche Tätigkeit nicht als Arbeitnehmer oder in bar oder nicht auf das Geschäftskonto** erhält.

z.B. kommunale Mandatsträger wie Gemeinderäte, Verbandsräte, evtl. Werkverträge, „Winterdienst“ durch Landwirte

Wegfall von Vergünstigungen:

z.B. Erlass oder Teilerlass von Gewerbesteuer

(Gewerbesteuerzahlungen werden bei der Einkommensteuer angerechnet)

Pflichten bei Beschäftigungsverhältnissen

Steuerabzugspflicht Lohnsteuer (und i.d.R. auch Sozialabgaben)



Erkennen des Arbeitsverhältnisses

Merkmale:

Regelmäßige z.B. monatliche Abrechnungen, keine Schlussrechnung, allgemeine, laufende Tätigkeiten, feste Stundenvergütung, Einbindung in den Betriebs-/Arbeitsablauf etc.

Problematisch insbes. bei **Aushilfen, ehrenamtlich Tätigen, Abgrenzung Werkvertrag** – Arbeitsvertrag

Problem Scheinselbstständigkeit

Merkmale: Tätigkeit überwiegend oder ausschließlich für einen Auftraggeber, Keine freie Entscheidung über Arbeitszeit und –ort, Weisungsgebundenheit, Tätigkeit wird im gleichen Unternehmen auch von fest angestellten Arbeitnehmerinnen ausgeübt, Verpflichtung zur regelmäßigen, detaillierten Berichtserstattung

Lohnsteuerabzugsverpflichtung, ggf. Pauschalversteuerung, z.B. § 40a EStG Minijobregelung

Erfassen des Arbeitslohnes

Abgrenzung lohnsteuerfreie und lohnsteuerpflichtige Zuwendungen bei geldwerten Vorteilen, Sachbezügen (z.B. Geschenken, Eintrittsberechtigungen, Dienstwohnungen, Kfz-Nutzung, Arbeitgeberdarlehen)

Prüfung möglicher Steuerbefreiungen

z.B. § 3 Nr. 12 EStG für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen mtl. mind. 200 € z.B. für Schulweghelfer, Funktionsträger der freiw. Feuerwehr etc.

z.B. § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterpauschale z.B. nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer

Ggf. auch Pauschalversteuerung z.B. § 37b EStG für Sachzuwendungen

Die Regelung der lohnsteuerlichen Angelegenheiten beim Landkreis Schweinfurt

Dienstanweisung zur Einhaltung der Regeltreue bei steuerlichen Sachverhalten (Steuer-Dienstanweisung) Tax Compliance Management System TCMS

Anlagen 3 bis 5 zur Steuer-Dienstanweisung mit Ausführungen zum

- Arbeitslohn (steuerfreie, steuerpflichtige Zuwendungen, Stichwort geldwerte Vorteile)
- Scheinselbständigkeit,
- Steuerfreie Entschädigungen (Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen, Ehrenamt)

Soweit vom Landkreis an Ehrenamtliche Entschädigungen geleistet werden sollen, die nach den o.g. Darlegungen lohnsteuerpflichtig sein können, ist die oder der Lohnsteuerbeauftragte zu informieren. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an Frau Katzenberger im Lohnbüro (DW -647).

Auszug aus Anlage 3

Lohnsteuerpflicht von geldwerten Vorteilen

Beispiele für lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn

- Wohnungsüberlassung bzw. Dienstwohnung (auch bei verbilligter Vermietung durch Arbeitgeber)
- Private Nutzung von Dienstwägen
- Verbilligte Veräußerung von Einrichtungsgegenständen oder auch Gebrauchsgegenständen an Beschäftigte
- Mahlzeiten anlässlich einer Auswärtstätigkeit oder anlässlich von Seminaren und Fortbildungsmaßnahmen
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren oberhalb der Freigrenze von 44 € im Monat (bis 31.12.2021) bzw. 50 € im Monat (ab 01.01.2022)
- Zinersparnisse aus Arbeitgeberdarlehen bei einer Darlehenssumme bzw. einer Restschuld von mehr als 2.600 €
- Ausgabe von Essensmarken (teilweise, Einzelfallprüfung, Bewertung mit Sachbezugswerten)
- Tagegeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (anteilig und teilw. auch abhängig von den Mahlzeiten, Einzelfallprüfung)

Lohnsteuerpflicht von geldwerten Vorteilen

Beispiele für lohnsteuerfreie Zuwendungen

- Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, z.B. aus Anlass einer bestandenen Prüfung oder eines Dienstjubiläums, wenn der Wert 60 € nicht übersteigt
- Jobtickets, BahnCard Business
- Stellung von Berufskleidung (z.B. Sicherheitsschuhe)
- Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, soweit die Aufwendungen je Mitarbeitenden 110 € je Veranstaltung – höchstens 2 im Jahr - nicht übersteigen (z.B. an der Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Jubiläumsfeier)
- Geringfügige Sachbezüge bis zum Freibetrag von 44 € im Monat (bis 31.12.2021) bzw. 50 € im Monat (ab 01.01.2022)
- Nutzungsüberlassung von Fahrrädern und Pedelecs (nicht bei E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind)
- Kostenfreie Gripeschutzimpfung
- Augenuntersuchung durch den Arbeitsmedizinischen Dienst
- Unentgeltliche Parkplatzgestaltung während der Arbeitszeit
- Sozialräume, Duschanlagen

Auszug aus Anlage 4

Lohnsteuerpflicht bei Scheinselbstständigkeit

Kriterien für eine Scheinselbstständigkeit können sein:

- Tätigkeit überwiegend oder ausschließlich für eine Auftraggeberin oder einen Auftraggeber
- Keine freie Entscheidung über Arbeitszeit und -ort
- Uneingeschränkte Verpflichtung, den Weisungen der Auftraggeberin bzw. des Auftragsgebers Folge zu leisten
- Tätigkeit wurde zuvor bei der gleichen Arbeitgeberin bzw. bei dem gleichen Arbeitgeber in Form eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt
- Tätigkeit wird im gleichen Unternehmen auch von fest angestellten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ausgeübt
- Verpflichtung zur regelmäßigen, detaillierten Berichtserstattung an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Hard- und Software mit denen insbesondere Kontrollmöglichkeiten durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber verbunden sind

Die/der Lohnsteuerbeauftragte ist von den dezentralen Steuerbetrauten zu informieren, über

- a) die Ergebnisse solcher Statusfeststellungen
- b) Sachverhalte, bei denen eine Scheinselbstständigkeit dem Grunde nach denkbar wäre und aus entsprechend darzulegenden Gründen auf eine Statusfeststellung verzichtet wurde

Auszug aus Anlage 5

Lohnsteuerpflicht von Entschädigungen aus einem Ehrenamt

weitere Steuerbefreiungsregelungen

Auslagenersatz § 3 Nr. 50 EStG

Auslagenersatz und durchlaufende Gelder sind steuerfrei und damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Die Begriffe „durchlaufende Gelder“ und „Auslagenersatz“ lassen sich zwar theoretisch voneinander trennen, werden aber praktisch häufig ineinander übergehen. Es handelt sich um Beträge, die Beschäftigte vom Arbeitgeber erhalten,

- um sie für den Arbeitgeber auszugeben (= durchlaufende Gelder) oder
- weil er sie für den Arbeitgeber ausgegeben hat (= Auslagenersatz).

Auszug aus Anlage 5

Lohnsteuerpflicht von Entschädigungen aus einem Ehrenamt

weitere Steuerbefreiungsregelungen

Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen § 3 Nr. 12 EStG

Aufwandsentschädigungen aus ö.-r. Körperschaften (Landkreis) können unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei sein:

- Es muss sich um eine öffentliche Kasse handeln (beim Landkreis gegeben)
- Die Empfänger müssen öffentliche Dienste leisten (hoheitliche Aufgaben, die nicht der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und sich nicht ausschließlich oder überwiegend auf einen Betrieb gewerblicher Art beziehen)
- Die Entschädigungen dürfen nicht für Verdienstausschlag, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gewährt werden
- Die Zahlung darf den bei den Empfängern entstehenden Aufwand nicht offenbar übersteigen

Zur Vereinfachung der Abgrenzung ist in den Lohnsteuer-Richtlinien (R 3.12 Abs. 3 LStR) folgende Vereinfachungsregel festgelegt worden:

Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder zumindest der Höchstbetrag durch Gesetz o. Verordnung bestimmt, so ist die Aufwandsentschädigung

- bei hauptamtlich tätigen Personen in voller Höhe
- bei ehrenamtlich tätigen Personen bis zu einem Drittel der Aufwandsentschädigung, mind. jedoch bis zu 250 € monatlich steuerfrei.

Auszug aus Anlage 5

Lohnsteuerpflicht von Entschädigungen aus einem Ehrenamt

weitere Steuerbefreiungsregelungen

Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG

Steuer- und sozialversicherungsfrei bis zum Betrag
von 3.000 € im Jahr unter bestimmten Voraussetzungen

- Nebenberuflichkeit (darf zeitlich aufs Jahr gesehen nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft einnehmen; dabei wird pauschalierend von einer Wochenarbeitszeit von 14 Stunden, also 1/3 von 42 Stunden, ausgegangen)
- Begünstigte Tätigkeit (pädagogisch ausgerichtet), zum Beispiel als:
 - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
 - künstlerische Tätigkeit
 - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Die nebenberufliche Tätigkeit muss der der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen
- Die nebenberufliche Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (begünstigter Arbeitgeber bzw. Auftraggeber) ausgeübt werden

Abstimmung mit 13.1 Personal

Auszug aus Anlage 5

Lohnsteuerpflicht von Entschädigungen aus einem Ehrenamt

weitere Steuerbefreiungsregelungen

Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG

Steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 840 € im Jahr unter bestimmten Voraussetzungen:

- Nebenberuflichkeit
- Dient der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- Begünstigte Arbeitgeber bzw. Auftraggeber

Der Freibetrag ist für die ehrenamtlich im gemeinnützigen Bereich tätigen Personen gedacht, die die Voraussetzungen für den sog. Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € jährlich nicht erfüllen, weil sie keine pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Ähnliches ausüben.

Demnach kommt der Freibetrag in Höhe von 840 € für solche Einnahmen aus Nebentätigkeiten nicht in Betracht, für die ein Übungsleiterfreibetrag oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen gewährt wird.

Beispiele für den Freibetrag von 840 € sind

Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Gerätewarte und Platzwarte, Mesner, Ordner, Schiedsrichter, Mahlzeitendienste bei gemeinnützigen Hilfsorganisationen

Abstimmung mit 13.1 Personal

spezielle Steuerabzugspflichten bei der Einkommensteuer

Abzugsverfahren Einkommensteuer

Bauabzugssteuer

Beauftragung in- oder ausländischer Unternehmen mit der Ausführung von Bauleistungen durch Unternehmen **oder jPöR**



Steuerabzugspflicht
Einkommensteuer §§ 48 ff. EStG
- soweit keine
Freistellungsbescheinigung

Ausländersteuer

Zahlungen an ausländische Vertragspartner für bestimmte Tätigkeiten/Leistungen, z.B. Künstler, Sportler, Lizenzgeber, Aufsichtsräte

Steuerabzugspflicht
Einkommensteuer § 50 a EStG
(Freistellung z.T. möglich, insbes. bei Gruppenleistungen)

„Bauabzugssteuer“ § 48 EStG



Betroffen von der Regelung sind alle Unternehmer und **alle Körperschaften öffentlichen Rechts**. Die Steuerabzugsverpflichtung ist in § 48 EStG verankert:

- (1) ¹ Erbringt jemand im Inland **eine Bauleistung** (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts** (Leistungsempfänger), **ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent für Rechnung des Leistenden vorzunehmen.** ²

Vermietet der Leistungsempfänger Wohnungen, so ist Satz 1 nicht auf Bauleistungen für diese Wohnungen anzuwenden, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet. ³ Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. ⁴ Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

- (2) ¹ **Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden**, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung **gültige Freistellungsbescheinigung** nach § 48b Absatz 1 Satz 1 vorlegt **oder die Gegenleistung** im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:

1. 15 000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nummer 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. **5 000 Euro** in den übrigen Fällen.

² **Für die Ermittlung des Betrags sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.**

- (3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

„Bauabzugssteuer“ § 48 EStG

Bauleistungen sind breit definiert. So fallen darunter:

- Hochbauten, z.B. Gebäude mit allen Gewerken, wie Rohbau, Fassaden, Fenster, Türen, Elektro- und Sanitärinstallation, Bodenbeläge,
- Tiefbauten, z.B. Straßen, Wege, Brücken, Kanäle,
- Bauwerke der Gartenbaukunst, z.B. Grün- und Parkanlagen, Geländegestaltungen,
- Technische Bauwerke, z.B. Flutlichtanlagen,
- Mit einem Bauwerk fest verbundene Anlagen, z.B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen;

Freistellung:

Eine Freistellungsbescheinigung wird vom Finanzamt steuerlich zuverlässigen Unternehmen auf Antrag erteilt. Auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck sind Gültigkeitsdauer und Umfang (z.B. nur für bestimmte Bauleistungen) festgelegt.

Die Freistellungsbescheinigung muss vor der (ersten) Auszahlung vorliegen.

Unabhängig davon besteht eine Geringfügigkeitsgrenze von 5.000 Euro (pro Leistungsempfänger und Kalenderjahr), die von der Abzugsverpflichtung freistellt.

Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht vorliegen, darf der Auftraggeber, d.h. die Körperschaft des öffentlichen Rechts, nur 85 % des Bruttorechnungsbetrages an den Bauunternehmer zahlen. Die restlichen 15 % sind direkt an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen (Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck).

„Bauabzugssteuer“

Regelungen im Landkreis Schweinfurt

Für den Bereich der Bauabzugssteuer ist die jeweils für die Vergabe der Bauleistungen zuständige Organisationseinheit für den ggf. erforderlichen Einbehalt des Abzugs verantwortlich. Im Falle eines Einbehalts ist der einbehaltene Betrag mit den erforderlichen Angaben (Steuernummer des Auftragnehmers und das für ihn zuständige Finanzamt) von der o.g. Organisationseinheit an die oder den TCB-A (Frau Masso, DW-659) zu melden. Im Intranet des Landratsamtes ist eine Datenbank eingerichtet, in der alle dem Landkreis vorliegenden Freistellungsbescheinigungen eingetragen sind. Die Pflege dieser Datenbank erfolgt jeweils durch die Organisationseinheiten, die Bauleistungen beauftragen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind die jeweiligen dezentralen Steuerbetrauten zuständig.

„Ausländersteuer“ § 50a EStG

§ 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

- 1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen,..... es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterliegen,*
- 2. bei Einkünften aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne der Nummer 1 (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6),*
- 3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, ...*
- 4. bei Einkünften, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats*

*(2) ¹ **Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent**, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 beträgt er 30 Prozent der gesamten Einnahmen. ² Vom Schuldner der Vergütung ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand die Pauschbeträge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 übersteigen. ³ Bei Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 wird ein Steuerabzug nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.*

Einkommensteuerabzug bei ausländischen Vertragspartnern

Steuerabzugsverpflichtung nach § 50 a Abs. 1 EStG für Einkünfte aus

ausgeübten
künstlerischen,
sportlichen, artistischen,
unterhaltenden oder
ähnlichen Darbietungen
(§ 50a Abs. 1 Nr. 1
EStG)

Bruttovergütung
bis 250 €: 0
über 250 €: 15 %
kein Steuerabzug für
verauslagte Reisekosten

Verwertung einer
künstlerischen oder
sportlichen Tätigkeit
(§ 50a Abs. 1 Nr. 2
EStG)

grundsätzlich 15 %
kein Steuerabzug für
verauslagte
Reisekosten

Überlassung von
Rechten,
Konzessionen,
Urheberrechten
(§ 50a Abs. 1 Nr. 3
EStG)

grundsätzlich 15 %
kein Steuerabzug für
verauslagte
Reisekosten

Aufsichtsrats-
vergütungen
(§ 50a Abs. 1 Nr. 4
EStG)

30%
kein Steuerabzug für
verauslagte
Reisekosten

alternativ für EU-Bürger:
30 %
nach Abzug der nachgewiesenen Betriebsausgaben,
Werbungskosten

Umsatzsteuerliche Pflichten, Risiken, **„Stolperfallen“ bei der öffentlichen Hand**

Umsatzsteuerpflichtige Tatbestände können bei jPöR entstehen, wenn

1. jPöR als Unternehmer gelten und aus dem Unternehmen entgeltliche **Leistungen**

- an Dritte (andere Rechtsträger) **erbringen/ausführen**

„Output“

**Achtung:
Neuregelung ab
2023**

(Neudefinition der
Unternehmer-
eigenschaft der
öffentlichen
Hand)

2. **jPöR bestimmte Leistungen beziehen
(durch Umkehr der Steuerschuldnerschaft)**

„Input“

**Gilt auch im
„Hoheitsbereich“**

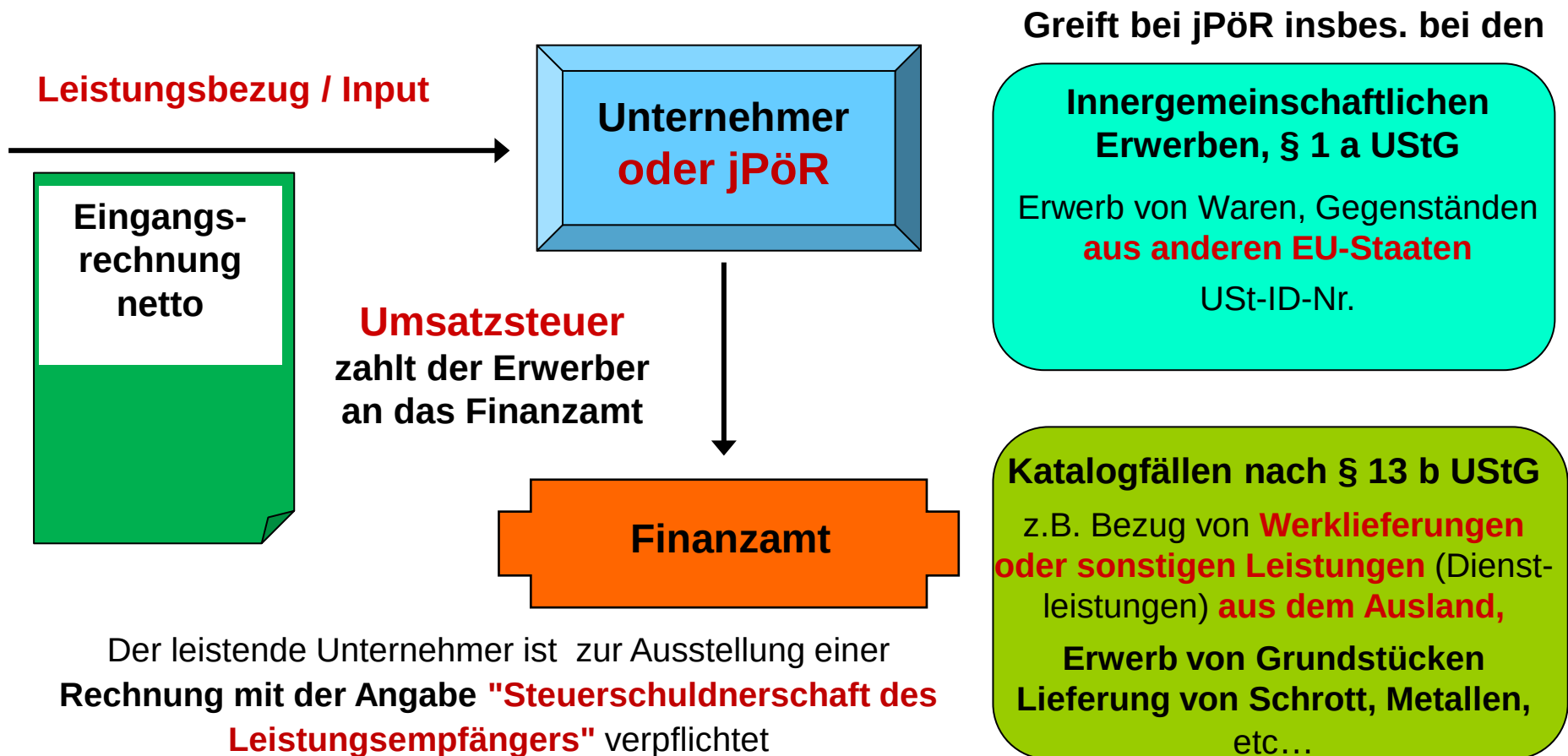
Umsatzsteuer auch im Hoheitsbereich von jPöR durch

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers = Umkehr der Steuerschuldnerschaft

bedeutet, dass nicht der Leistende sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Wird auch als sog. Reverse-Charge-Verfahren (RC-Verfahren) bezeichnet.

jPöR sind hier – auch im Hoheitsbereich ! - i.d.R. den Unternehmen gleichgestellt

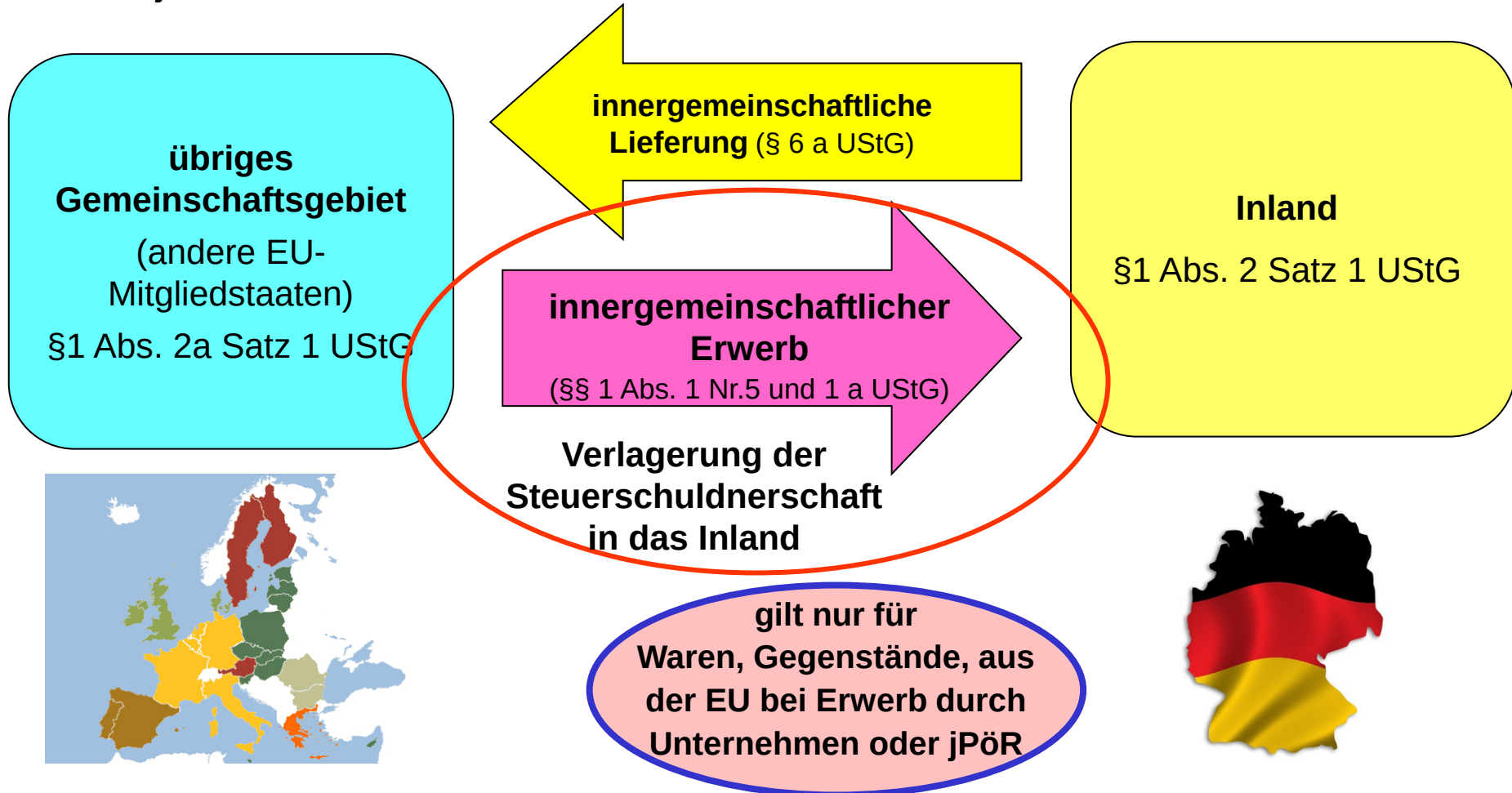


Steuertatbestand Innergemeinschaftlicher Erwerb

Der Steuertatbestand „innergemeinschaftlicher Erwerb“ liegt vor, wenn ein inländ. Unternehmen oder eine inländische jur. Person öffentlichen Rechts Gegenstände im EU-Ausland erwirbt.

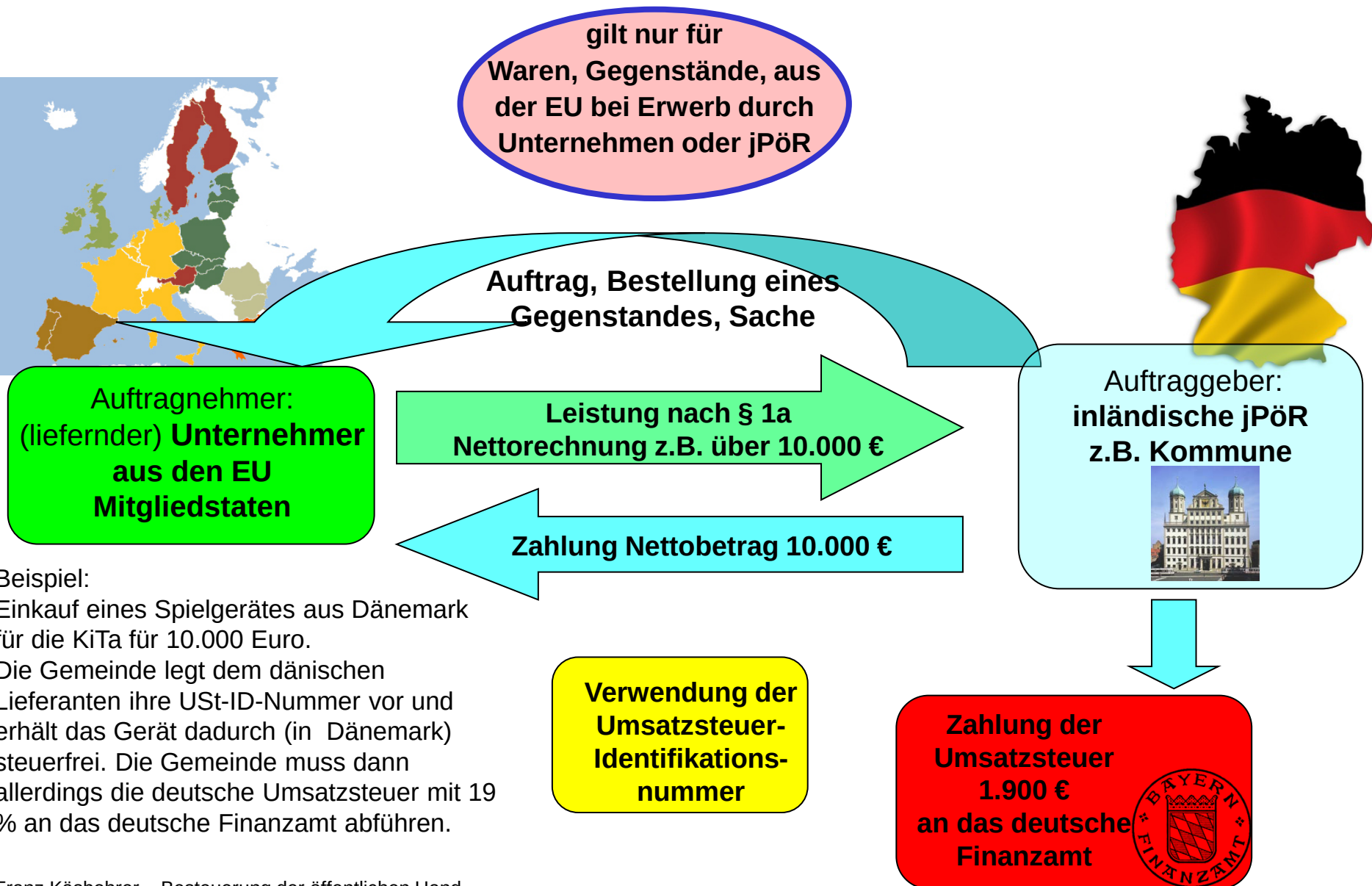
Das bewirkt eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft, das bedeutet, dass nicht der Leistende sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Gilt bei jPÖR auch im Hoheitsbereich !!!



Umsatzsteuer **auch** im Hoheitsbereich

Steuertatbestand Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG)



Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei den Katalogtatbeständen des § 13 b Abs. 1 u. 2 Nr. 1 – 12 UStG

Neben der Erwerbsbesteuerung nach § 1 a UStG ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner **insbesondere** bei folgenden Leistungsbezügen:

- **Werklieferungen oder sonstigen Leistungen** (Dienstleistungen), die **von einem im Ausland ansässigen Unternehmer** (egal ob EU-Ausland oder sonstiges Ausland) im Inland (s.a. § 3 a UStG) ausgeführt werden
nur wenige Ausnahmen: z.B. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Hotelübernachtungen) oder Gastronomieumsätze
- steuerpflichtige **Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz** fallen (Grunderwerbe, bei denen der Veräußerer (im notariellen Vertrag) auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet),



**gilt auch
im Hoheits-
bereich**

- Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen, Altglas, sonstigen Abfallstoffen nach Anlage 3 *
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-PC's (ab 5.000 €) *
- **Bauleistungen, wenn der Empfänger selbst Bauleistungen** erbringt *
(bei Körperschaften öffentlichen Rechts kann das u. U. bei Wasserversorgungsbetrieben gegeben sein)
- Lieferungen von Gas und Elektrizität (**wenn der Empfänger Wiederverkäufer ist**) *
- Gebäudereinigungsleistungen, **wenn der Empfänger selbst Gebäudereiniger ist** *
-

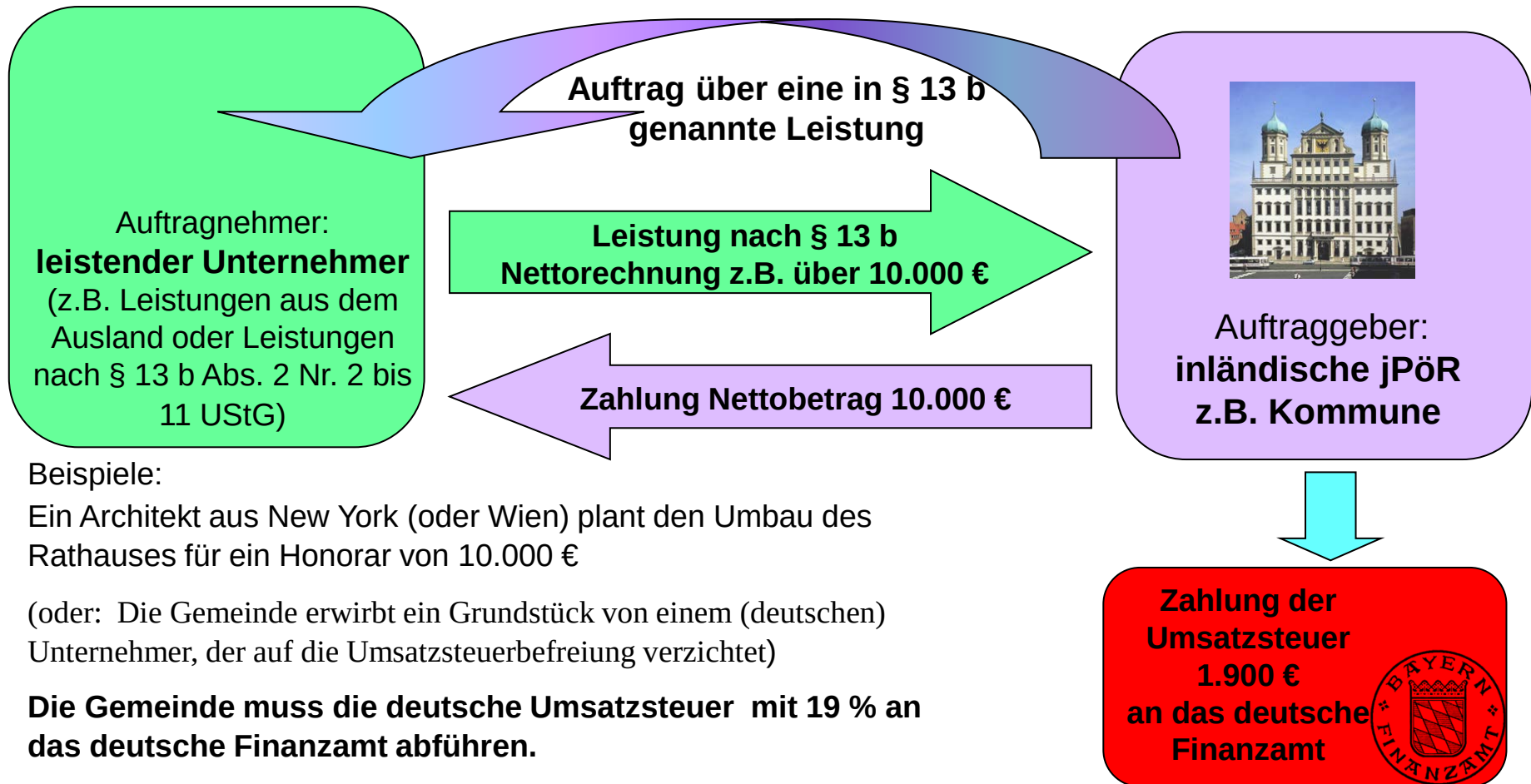


*** gilt nur im
Unternehmens-
bereich**

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

nach § 13 b Abs. 5 UStG bei **Dienstleistungen und Werklieferungen** von ausländischen Vertragspartnern (weltweit) oder sonstigen Tatbeständen des § 13 b Abs. 2 Nr. 1 bis 11 UStG

Der leistende Unternehmer ist in diesen Fällen nach § 14 a UStG zur Ausstellung einer **Rechnung** mit der Angabe **"Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"** verpflichtet.



Hinweise auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Eingangsrechnungen

Achten Sie auf Eingangsrechnungen

Der Leistende hat den Leistungsempfänger auf der **Rechnung** auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen.

Gesetzlicher Hinweis nach § 14 a Abs. 5 UStG:

„**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“

Mögliche andere Hinweise: Reverse Charge-Verfahren (RC-Verfahren)

Wird in diesen Fällen keine Steuer abgeführt, ist mindestens von leichtfertiger Steuerverkürzung auszugehen

Das Unterlassen des Hinweises schützt aber nicht vor dem Übergang der Steuerschuldnerschaft

Aufbewahrungspflicht von Rechnungen:

Der Rechnungsempfänger muss das Original jeder Rechnung **zehn Jahre** aufbewahren (§ 14 b Abs. 1 UStG) Das gilt auch im RC-Verfahren.



Umsatzsteuer bei Leistungsbezügen aus dem **Ausland**

Pragmatisches Vorgehen bei der Verbuchung von Eingangsrechnungen

Steuerhinweise auf dem Abrechnungspapier	Umsatzsteuerrechtliche Folgen /Beurteilung
Rechnung ohne Steuerausweis aber mit Hinweis: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers oder ähnlichem, z.B. RC-Verfahren	Zwingender Handlungsbedarf! Hier ist i.d.R immer deutsche Umsatzsteuer abzuführen 
Rechnung ohne Steuerausweis und ohne Hinweise zur Umsatzsteuer	Zwingender Handlungsbedarf! Grundsätzlich ist deutsche Umsatzsteuer abzuführen
Rechnung mit Ausweis von ausländischer Umsatzsteuer (z.B. 20 %; 22 %)	i.d.R.Handlungsbedarf! meist ist deutsche Umsatzsteuer abzuführen (Rechnungskorrektur) – in Ausnahmen richtig, z.B. jPöR als reiner Nichtunternehmer und ohne USt-ID-Nr.
Rechnung mit Ausweis von deutscher Umsatzsteuer	Oft zutreffend! Bei Gegenständen aus dem EU-Ausland ggf. Verwendung der USt-ID-Nr. prüfen

Prüfschema zum grenzüberschreitenden Leistungsaustausch für **dezentrale Steuerbetraute vom Landkreis Schweinfurt** (Meldung der entsprechenden Sachverhalte an die allgemeine Steuerbeauftragte s. Anlage 1 Tz. 2.3 zur Steuer-Dienstanweisung des Landkreises Schweinfurt)

1. Wo versteuern? (Wo ist der gesetzlich bestimmte Ort der Leistung?)

- Bestimmungsland
- Herkunftsland

§§ 1a, 1b, 3 bis 3g UStG

2. von wem versteuern?

- Erwerber/Empfänger (Bestimmungsland)
- Leistender (Herkunftsland)

§§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 13b
Abs. 5 UStG



ist abhängig von den Fragen 3, 4 und 5:

3. von woher kommt die Leistung?

- EU
- Drittstaaten



dabei ist zu differenzieren



Grenzüberschreitender Leistungsaustausch

(wo und von wem sind Lieferungen, sonstige Leistungen vom/ins Ausland zu versteuern?)

4. welcher Art ist die Leistung?

§§ 3 bis 3g UStG

- **Lieferung** differenzierte Behandlung (z.B. „normale Ware“, Energielieferungen, Reihengeschäft....)
- **sonstige Leistung** differenzierte Behandlung der unterschiedlichen sonstigen Leistungen (z.B. grundstücksbezogene Leistungen, Beratungsleistungen, Verpflegung, Datenaustausch)

5. wie ist der Erwerber umsatzsteuerrechtlich zu qualifizieren – als:

§§ 1a, 1b, 3 bis 3g, 13b UStG

- Unternehmer (dazu gehört auch der unternehmerische Bereich von jPöR)
- JPöR mit teilunternehmerischen Tätigkeiten oder mit UStID-Nr.)
- JPöR als reiner Nichtunternehmer ohne UStID-Nr.)
- Landwirt
- Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen
- Privatperson

Meldung von Auslandssachverhalten an die Steuerbeauftragte

s. Anlage 1 Tz. 2.3 zur Steuer-Dienstanweisung des Landkreises Schweinfurt

2.3 Verwaltungsablauf:

- a) Aufgrund der besonderen Regelungen/Anforderungen sind Auftragsvergaben für ausländische Lieferungen und Leistungen in jedem Einzelfall vorher mit der allgemeinen Steuerbeauftragten (Frau Masso, Tel. 55-659) abzustimmen (§ 16 Abs. 4 Allgemeine Finanzdienstleistung -AFDA)
- b) Soweit der elektronische Rechnungsworkflow noch nicht eingeführt ist, sind Rechnungen aus dem Ausland (EU und Drittländer) immer in einer entsprechend gekennzeichneten Mappe an LR 1 weiterzuleiten.

Fazit Leistungsbezüge aus dem **Ausland**



- Bei allen Auftragsvergaben an ausländische Unternehmen bzw. Leistungsbezügen von ausländischen Unternehmen entstehen i.d.R. **zusätzliche steuerliche Pflichten** (Meldung an Kämmerei !!, Klärung durch Kämmerei)
- Bei Angeboten von ausländischen Firmen (z.B. bei Ausschreibungen, Angebotseinholungen) ist i.d.R. die **deutsche Umsatzsteuer hinzuzurechnen und vom Auftraggeber an das örtliche Finanzamt abzuführen**
- Ggf. sind bei Auslandseinkäufen insbesondere bei multinationalen Unternehmen (z.B. „Problem Amazon“ und ähnliche Unternehmen), soweit nicht wettbewerbsrechtlich geboten, auch nicht monetäre, ethische Fragen zu berücksichtigen
 - Steuermoral bestimmter (ausländischer) Konzerne
 - Soziale Verantwortung (Mindestlohn, Arbeitsbedingungen)

Meldung an die Kämmerei

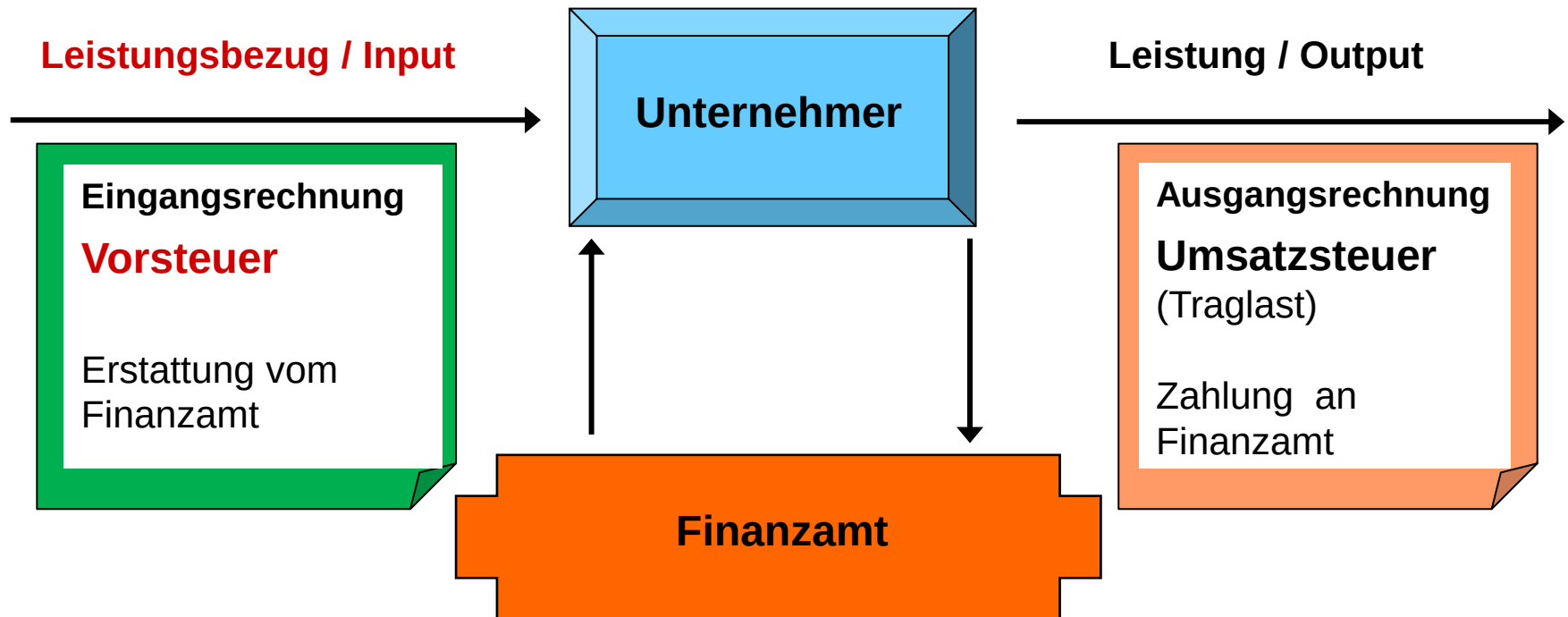


Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) allgemein

Wann unterliegt die „öffentliche Hand“ der Umsatzsteuer Bedeutung des Unternehmerbegriffs

Unternehmer unterliegen den Regelungen (der Systematik) des Umsatzsteuergesetzes wenn sie Leistungen gegen Entgelt erbringen (Leistungsaustausch)

Das Mehrwertsteuersystem mit den Begriffen Umsatzsteuer, Traglast und **Vorsteuer**



Definition der unternehmerischen Tätigkeit i. S. des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bis 31.12.2016/31.12.2022 oder: auf wen findet das UStG Anwendung ??

Unternehmerbegriff allgemein nach § 2 Abs. 1 UStG

„Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

***Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt“*

Den Unternehmerbegriff erfüllen damit z.B. Landwirte, Gewerbetreibende, Freie Berufe, Personen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstigen selbständigen Tätigkeiten beziehen.

Die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand ist/war davon abweichend - nach bisherigem Recht - eigenständig in § 2 Abs. 3 UStG geregelt:

*„Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind **nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art** (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“*

bis 2016 / 2022 !!

§ 4 KStG Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- (1) ¹ Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen **wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen** außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. ² Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.
- (2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.
- (4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.
- (5) ¹ Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). ² Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

Umsatzsteuer nach „altem Recht“ (Status quo)

erfordert für jPöR einen sog. Betrieb gewerblicher Art (BgA)

i.S.d. Körperschaftsteuergesetzes (KStG)

Für den **Steuertatbestand Betrieb gewerblicher Art** (BgA) im Sinne des KStG ist auf **einzelne Tätigkeiten** abzustellen (**punktueller Besteuerung**)

Bei einem BgA handelt es sich nicht um eine Organisationsform, sondern lediglich um eine steuerliche Fiktion. Ein BgA kann daher i.d.R. nicht gegründet werden. Er liegt automatisch vor, wenn die Voraussetzungen des § 4 KStG erfüllt sind.

Ein gewisses Wahlrecht besteht lediglich für wettbewerbsrelevante Tätigkeiten bei Unterschreiten der Gewichtungsgrenze.

Die jeweils einzeln zu betrachtende Tätigkeit führt unter folgenden Voraussetzungen zu einem BgA:

1. **Einnahmen (von Dritten)** Problem Einnahmen oder „symbolisches Engelt“
2. **wirtschaftliche Tätigkeit** (keine „Hoheitsaufgabe“, d.h. auch von Privaten zu erledigen)
3. **keine bloße Beistandsleistung (Leistungen gegenüber anderen Hoheitsträgern)** ★
4. **keine bloße Vermögensverwaltung** ★
5. **Gewichtigkeit (30.678 / 35.000 €-Grenze)** ★
6. **Nachhaltigkeit**
7. **Einrichtung**

Beispiele für Tätigkeiten, die als BgA (nach Körperschaftsteuerrecht) zu werten sein können

Altenheime	Fremdenverkehrs-Tourismusbetriebe	Schulverpflegung
Ausstellungen		Sporthallen/Sportplätze
Bäderbetriebe	Gaststätten	Personalgestellung an andere Rechtsträger für nicht hoheitliche Zwecke
Beteiligungen an Personengesellschaften	Grabpflege	
	Hallenbäder	
Bestattungsdienste	Jahrmärkte	Theater
Bootshäfen	Wochenmärkte	Verkauf von Feinstaubplaketten
Botanische Gärten	Kiesgruben/Sandgruben	
Büchereien	Kindergärten	Verpachtung wesentlicher Betriebsgrundlagen an Eigengesellschaften
Campingplätze	Krankenhäuser	
Eisstadion	Mehrzweckhallen	
Elektrizitätswerke	Museen	Volkshochschulen
Fotovoltaikanlagen	Parkhäuser/Parkplätze	Wasserwerke

Beachte: jährliche Einnahmen > 35.000 € (im Durchschnitt von 3 Jahren)

Tätigkeiten, die (ertragsteuerlich) nicht als BgA anzusehen sind

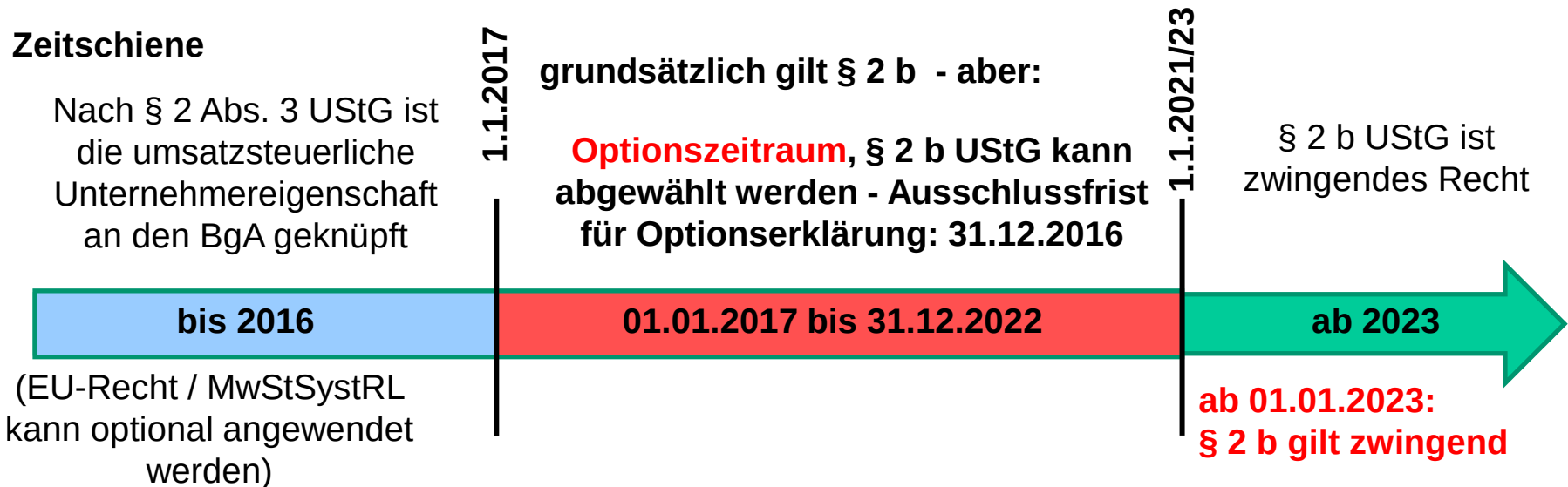
(langfristige) Vermietung von Räumen, Garagen	= Vermögensverwaltung
Einräumung von Rechten (z.B. Konzessionen, Werberechte als Gesamtvergabe ohne Werbeträger)	= Vermögensverwaltung
Tätigkeiten, bei denen die jährlichen Einnahmen jeweils 35.000 € nicht überschreiten	= unterhalb der Gewichtigkeitsschwelle aber ggf. Wahlrecht zum BgA
Verkauf von Strom aus einer PV-Anlage für Jährlich 20.000 €	= unterhalb der Gewichtigkeitsschwelle – aber Wahlrecht zum BgA
Betrieb eines "Werbebusses", im Wert von 30.000 €	= unterhalb der Gewichtigkeitsschwelle – aber Wahlrecht zum BgA
Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	= Vermögensverwaltung
Überlassung von Bädern/Turnhallen an Nachbargemeinde(n) für schulische Zwecke	= Beistandsleistung Amtshilfe

Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand durch das Steueränderungsgesetz 2015

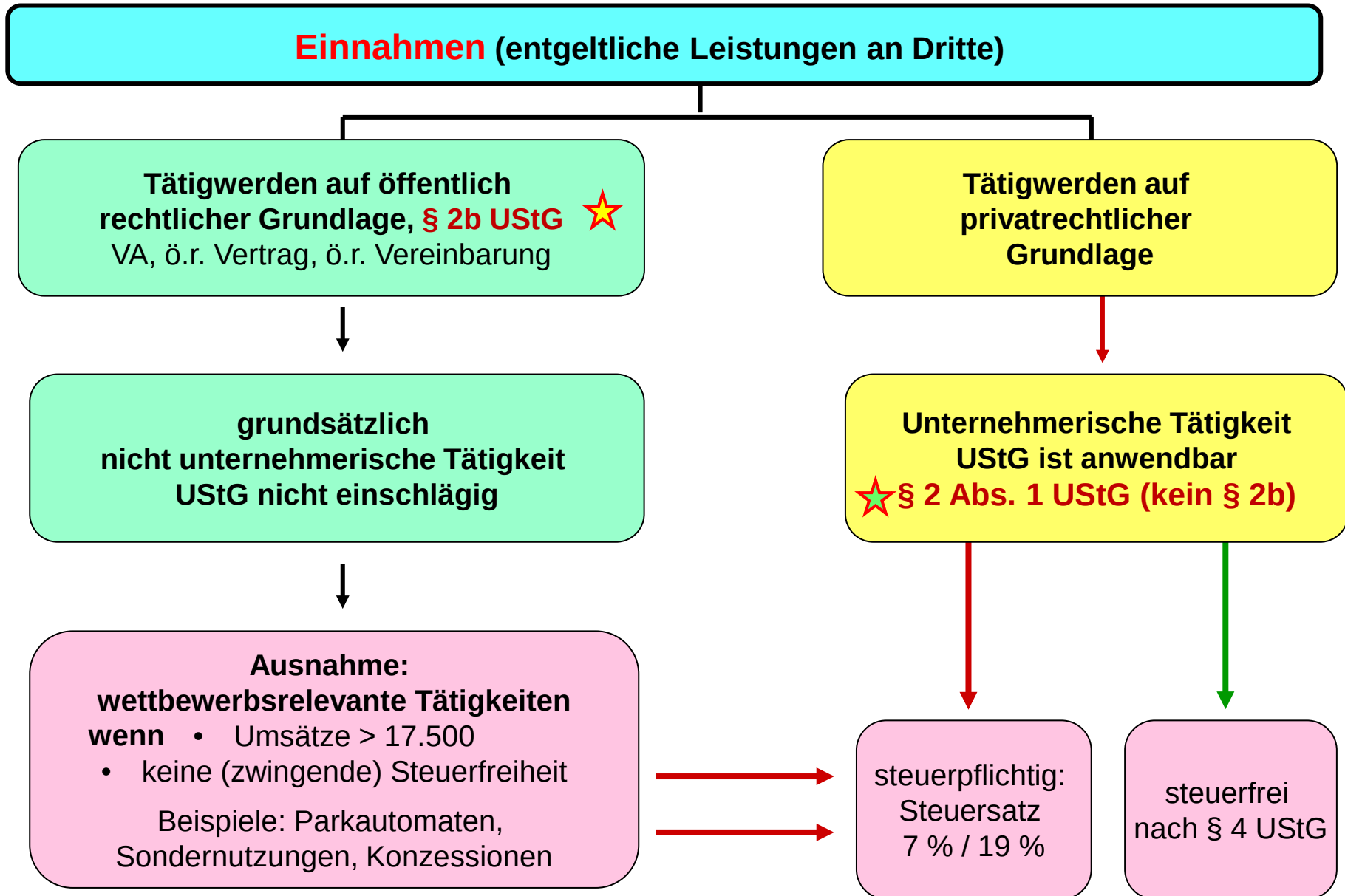
Mit Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl 2015 S. 1834 vom 05.11.2015) wurde § 2 Absatz 3 UStG (*formell zum 01.01.2016*) aufgehoben und § 2 b UStG eingeführt - **mit der Folge, dass auch die öffentliche Hand dem deutlich breiteren Unternehmerbegriff nach § 2 Abs. 1 UStG unterliegt.**

Die Neuregelung tritt grundsätzlich ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Die öffentlichen Hand kann jedoch nach § 27 Abs. 22 UStG optional eine **Übergangsfrist bis 31.12.2020** – **verlängert bis 31.12.2022** - in Anspruch nehmen.



Prüfschema zur Anwendbarkeit des § 2b Abs. 1 und 2 UStG auf jPÖR



Beispiele für künftig (potentiell) steuerpflichtige Tätigkeiten

Abfallwirtschaft	Wertstoffhöfe bei Abfällen zur Verwertung, Personalgestellung
Bauhof	Materialabgabe vom Kreisbauhof (Schilder, Markierungsfarbe, Grenzsteine, zu an Unternehmen, eigene GmbH, Dienstleistungen, etc.
Bauaufsicht (LK)	Gebühren für die Prüfung von Brandschutznachweisen
Forstwirtschaft	Einräumung Jagdrecht
Gebühren	für Dienstleistungen, die auch private Dritte erbringen können
Gutachterausschuss	Erstellung von Wertgutachten für Behörden und Private
Liegenschafts- verwaltung	Mieten und Pachten (Grundstücke, Gebäude grundsätzlich umsatzsteuerfrei aber optional ggf. steuerpflichtig; Chance Vorsteuerabzug Plakatanschlagtafeln
Personalverwaltung	Personalkostenersatz von anderen Rechtsträgern, z.B. Hausmeistergestellung, IT-Dienstleistungen
Verwaltungskostenersatz	Von Privaten; z.B. auch von Vereinen, Musikschule, von Eigengesellschaften
Veräußerungsentgelte	Stromverkauf aus PV Anlagen, Werbeeinnahmen aus Prospekten, Verkauf von Familienstammbüchern, sonstigen Drucksachen

Neuregelung in § 2b Abs. 3 UStG zur Zusammenarbeit der öffentlichen Hand

(3) „Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

Alternative 1

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen **oder**

2. ¹die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. ²Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

Alternative 2

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Beide Alternativen erfordern immer eine öffentlich rechtliche Grundlage !!

Interkommunale Zusammenarbeit – Beistandsleistungen bei Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand

Erläuterungen zu § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG

Voraussetzungen steuerbegünstigter Beistandsleistungen:

Alternative 1:

- Leistungen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden

Beispiele:

- im kommunalen Bereich: z.B. gemeinsame Standesämter; gemeinsame Meldeämter, Ordnungsämter; Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften;
- auf Länderebene: § 20 Abs. 2 FVG: EDV-technische Zusammenarbeit der Landesfinanzverwaltungen

Leistungen, die eine jPÖR mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung auf dem freien Markt beschaffen kann und darf (z.B. Gehaltsabrechnungen, Fuhrparkmanagement), werden von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht erfasst.

Interkommunale Zusammenarbeit – Beistandsleistungen bei gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interessen

Erläuterungen zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG

Voraussetzungen steuerbegünstigter Beistandsleistungen:

Alternative 2:

*) können jPÖR überhaupt andere Interessen haben!!

- Zusammenarbeit aufgrund **gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen *** (*insbes. interkommunale Kooperationen*) wenn (**kumulativ**):
 - die Leistungen auf **langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** beruhen (**unbefristet oder mindestens 5 Jahre**),
 - die Leistungen dem **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden **öffentlichen Aufgabe** dienen, (**Leistungsvereinbarungen über lediglich verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten (z. B. Gebäudereinigung, Straßenbau, Grünpflege) erfüllen diese Voraussetzungen nicht.**
 - die Leistungen ausschließlich gegen **Kostenerstattung** erbracht werden (**keine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, Abschreibungen nur auf AK/HK; Pauschalierung von Personalkosten oder Gemeinkosten aber möglich**)
 - der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt; **d.h. die Leistungen dürfen nicht in größerem Umfang (> 20 %) auf dem (privaten) Markt angeboten werden**

Enge Auslegung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG durch BMF vom 14.11.2019

Aus der Sorge, dass § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zu großzügig ausgelegt werden könnte (Hintergrund: Beschwerde des BDE – Bund Deutscher Entsorgungs-, Wasser und Rohstoffwirtschaft - in Brüssel und Schreiben der Kommission an das BMF), hat das BMF mit Schreiben vom 14.11.2019 verfügt:

„Umsatzsteuer; Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG

....

*Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG handelt es sich um ein Regelbeispiel. Sind dessen Voraussetzungen gegeben, besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen. **Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten.***

*Maßstab hierfür sind die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22 ff. **Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen.** Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen.“*

Wettbewerbsverzerrung durch verwaltungsunterstützende Hilfsleistungen (BMF vom 14.11.2019)

„Bei Leistungsvereinbarungen über **verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten** sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG **nicht** gegeben ...

*Sie erfüllen keine spezifisch öffentlichen Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmen erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf **unterstützende IT-Dienstleistungen** beschränkt sind.“*

Fazit: § 2b Abs. 3 Nr. 2b UStG ist eng auszulegen

- In die Liste der von vornherein auszuschließenden Tätigkeiten wurden „**unterstützende IT-Dienstleistungen**“ aufgenommen.
- Ganz allgemein wird bei **Leistungsverrechnungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit** von einer **Umsatzsteuerpflicht** auszugehen sein, **wenn private Unternehmer potentiell in der Lage (und berechtigt) sind, vergleichbare Leistungen zu erbringen.**

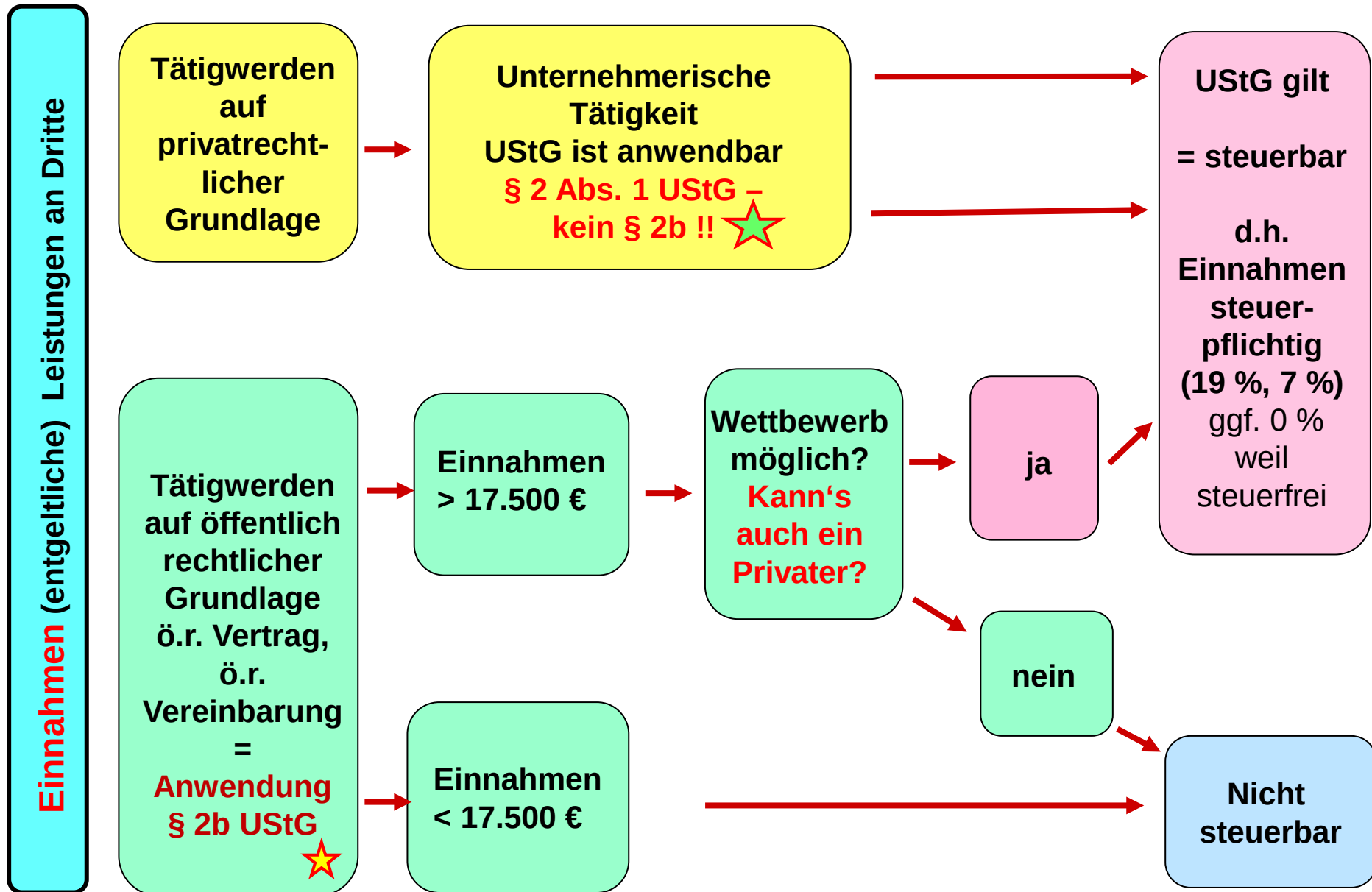
Interkommunale Kooperation



Umsatzsteuer ??

Prüfschema zur Anwendbarkeit des § 2b UStG allgemein

§ 2b Abs. 1 bis 3 UStG (d.h. auch Beistandsleistungen)



Künftig problematische „Beistandsleistungen“

Folgende Fallgestaltungen könnten künftig von einer Umsatzsteuerpflicht betroffen sein:

- (einzelne) Leistungen eines Rechenzentrums für eine andere jPÖR
 - für den BgA-Bereich
 - für den Hoheitsbereich (z.B. zur Bezügeberechnung)
- Unterstützungsleistungen einer Kommune im Bereich allgemeiner Verwaltungsleistungen, z.B.
 - Bezüge- und Beihilfenberechnung
 - arbeitsmedizinische oder arbeitssicherheitstechnische Dienste
- Personalgestellungen vom Hoheitsbereich der Gemeinde A an den Hoheitsbereich der Gemeinde B
- Vermietung einer Sport- oder Schwimmhalle an eine Nachbargemeinde
- Sonstige Verwaltungshilfe für Nachbarkommunen und/oder Zweckverbände, wie die Unterstützung bei Haushaltsplanung und -vollzug; Stellenbemessungen; organisatorische Untersuchungen; Personalbetreuung und -entwicklung; Arbeitsschutz und sicherheitstechnische Betreuung, Nutzer- Entgeltabrechnungen;
- Winterdienste; einzelne Bauhoftätigkeiten;
- Feuerwehrschulungen; Spezialreinigung und technische Prüfung von Einsatzgerätschaften;
- Tourismus- und Standortwerbung; Bewerbungen um überregionale Veranstaltungen; Regionale Entwicklungskonzepte;

§ 2 b UStG - Fazit

- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von jPöR ist nicht mehr an das Vorliegen eines (ertragsteuerlichen) Betriebes gewerblicher Art (BgA) geknüpft
- Die bisherigen Aufgriffsgrenzen für BgA von 30.687 € / 35.000 € sind für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant
- Bei entgeltlichen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage liegt i.d.R. stets eine Unternehmenstätigkeit vor (ab dem 1. €);
- **deutliche Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht** der öffentlichen Hand, z.B. auf Vermögensverwaltende Tätigkeiten (z.B. Vermietung von Grundstücken), Sponsoring, Werbeverträge, (fast) alle privatrechtlichen Tätigkeiten
- **deutliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes - Bürokratiekosten !!**
insbesondere bei dezentralen Buchungssystemen, dem notwendigen Wissenstransfer in eine Vielzahl von Dienststellen, der Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, der Abgrenzungs-, Aufzeichnungs-, Erfassungsproblematik usw.



**das Problem ist nicht § 2b UStG
sondern die Umsetzung !**

positiv: „
Altes Recht“ gilt optional bis einschl. 2022, d.h.
es bleibt noch etwas Zeit für die Umstellung



(zwingender) **Handlungsbedarf**

zur Umsetzung der Neuregelung der Unternehmereigenschaft
ist die Feststellung künftig steuerpflichtiger Einnahmen

„Haushaltsscreening“:

- Überprüfung der **Einnahmehaushaltsstellen**
 - nach steuerlich relevanten Einnahmen, d.h.
eigene Tätigkeitsfelder auf mögliche Steuertatbestände prüfen
- Sonderproblem **Verwahrkonten**
- Überprüfung der **Ausgabehaushaltsstellen**
 - im Hinblick auf eine Vorsteuerabzugsberechtigung
 - oder auf **Ausgabenabsetzungen**

Hier sind insbesondere die Dienststellen zur Zuarbeit gefordert !!

**Dezentrale Sachzuständigkeit bedeutet auch „Bringschuld“ der Dienststellen,
insbesondere im Hinblick auf Art, Umfang und Rechtsgrundlagen
der jeweiligen Einnahmenerhebung**

Praktische Umsetzung - Handlungsbedarf

1. „Haushaltsscreening“ Überprüfung der Einnahmehaushaltsstellen nach steuerlich relevanten Einnahmen, d.h. eigene Tätigkeitsfelder auf mögliche Steuertatbestände prüfen

- Differenzierung zwischen externen und internen Leistungsempfängern (letzteres z.B. Eigenbetriebe, Betriebe innerhalb eines Organkreises)
- Differenzierung zwischen privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Ansprüchen. Bei allen privatrechtlichen Ansprüchen (auch Tätigkeiten in geringem Umfang) liegt stets eine Unternehmenstätigkeit vor
- Bei künftig steuerpflichtigen Einnahmen: Abwälzbarkeit der USt prüfen (Vertragsanpassung)
- Feststellung optional steuerpflichtiger Einnahmen im Hinblick auf Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug

Steuerklausel

2. Anpassung von Verträgen (**Vertragsinventur**)

Aufnahme einer Steuerklausel in alle potentiell steuerrelevanten vertraglichen Entgeltregelungen (insbesondere langfristige Verträge)

3. Überprüfung der Ausgabehaushaltsstellen im Hinblick auf eine Vorsteuerabzugsberechtigung

4. EDV-Anpassung! Einrichtung/Anpassung der IT-gestützten Datenerfassung (Setzen von Steuerschlüsseln)

5. (ggf.) Aufbau einer zentralen Steuersachbearbeitung

zentrale Stelle, die alle steuerpflichtigen Sachverhalte zusammenfasst – mit entsprechender Gesamtverantwortung; (Aufbau eines internen Kontrollsystems);
Steuerverantwortliche müssen künftig jede Einnahme im Blick haben (bislang nur wenige BgA)

Haushaltsscreening

Welche Einnahmen sind von der Neuregelung nicht betroffen?

- Einnahmen/Tätigkeiten, die ausschließlich aus **hoheitlichen Befugnissen** resultieren, d.h. die durch Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) ausschließlich der öffentlichen Hand (öffentlichen Gewalt) vorbehalten sind (z.B. Gebühren für das Ausstellen von Personalausweisen, Führerscheinen, Abwasserentsorgung)
- Einnahmen/Tätigkeiten auf **öffentlich rechtlicher Grundlage**, die marktrelevant sind, d.h. der Art nach auch von Privaten ausgeführt werden könnten und die Einnahmen zwingend steuerfrei oder wirtschaftlich unbedeutend sind (jährlich **< 17.500 €** aus gleichartigen Tätigkeiten)
- **Tätigkeiten ohne Entgelt**
- Einnahmen, denen **keine konkrete Leistung (kein Leistungsaustausch)** gegenübersteht z.B. Steuereinnahmen, Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen (insbesondere vom Freistaat)
- **Tätigkeiten gegen interne Verrechnung** (gegenüber Dienststellen, Eigenbetrieben des gleichen Rechtsträgers) **= kein Leistungsaustausch**
- Tätigkeiten, die bereits bisher als BgA bzw. als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb erfasst waren
- **Einnahmen, für die Steuerbefreiungen greifen** (sind zu erfassen – bleiben aber ohne steuerliche Belastung), ggf. Option prüfen

Die Steuerbefreiungen des Umsatzsteuergesetzes

Die erweiterte Anwendbarkeit des Umsatzsteuergesetzes für jPÖR muss nicht zwingend zu einer Umsatzsteuerbelastung führen, denn das UStG kennt in § 4 eine Vielzahl von **Steuerbefreiungstatbeständen**.

Für die Besteuerung von jPÖR bedeutsam sind insbes. die Steuerbefreiungen für Umsätze:

- aus der Vermietung von Grundbesitz (§ 4 Nr. 12 UStG) -
 - **ausgenommen Parkplätze, Campingplätze, Schwimmbäder, Sporteinrichtungen zur unmittelbaren Sportausübung** (sog. Vertrag besonderer Art)
- aus dem Betrieb von Krankenhäusern, Altenheimen (§ 4 Nr. 16 UStG)
- der Theater, Museen, Büchereien, Denkmäler etc. soweit eng verbunden (§ 4 Nr. 20 UStG)
 - **ausgenommen Getränke oder Artikel, die auch auf dem privaten Markt erhältlich sind, z.B. Ansichtskarten,**
- die Beherbergung, Beköstigung Jugendlicher, z.B. Umsätze von Jugendherbergen, Schulen (§ 4 Nr. 23 UStG), auch Schulverpflegung, Getränke in Jugendeinrichtungen, soweit die Jugendlichen dort betreut werden
- die Leistungen im Rahmen der Jugend- und Kinderbetreuung, z.B. Kindergärten, Jugendheime (§ 4 Nr. 25 UStG),
- von Bildungseinrichtungen (§ 4 Nr. 21 UStG)
- von Volkshochschulen (§ 4 Nr. 22 UStG)

Auf diese Steuerbefreiung kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden (Option nach § 9 UStG)

**i.d.R.
Sache der
Kämmerei!!**

Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges nach § 15 UStG

1. unternehmerische Tätigkeit

- bisher: BgA i.S. des KStG;
neu § 2 Abs. 1 und 2b UStG erweiterter Unternehmensbereich
(Option einheitlich für alle Tätigkeiten der Kommune ausüben)
- Land- und Forstwirtschaft – nur bei Option zur Regelbesteuerung

Wahlrecht !

Wahlrecht !

Wahlrecht !

2. Leistungsbezüge von anderen Unternehmen

- Rechnungen von Nicht-Unternehmer sind, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug!

3. ordnungsmäßige Rechnung mit gesondertem Steuerausweis

- Das Rechnungsdokument muss alle in den §§ 14 und 14a UStG geforderten Angaben enthalten, die Angaben müssen vollständig und richtig sein.
Ausnahme: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers n. §§ 1 a oder 13 b UStG

4. Verwendung der Leistungsbezüge für das Unternehmen

- Sonderregelung bei Gebäuden in § 15 Abs. 1 b UStG
- **Sonderregelung bei gemischt genutzten – d.h. teilweise hoheitlich genutzten – Leistungsbezügen (anteilige Zuordnung → Vorsteueraufteilung)**
- Sonderregelung für einheitliche Gegenstände

5. Verwendung der Leistungsbezüge zur Ausführung von steuerpflichtigen Umsätzen

Bei gemischter Nutzung, d.h. Nutzung zu steuerpflichtigen als auch steuerfreien Umsätzen → **Vorsteueraufteilung**

Wahlrecht !

Zeitpunkt (zeitliche Geltendmachung) des Vorsteuerabzugs

- Der Vorsteuerabzug ist geltend zu machen im Besteuerungs- (Voranmeldungs-)zeitraum, in dem die Leistung ausgeführt ist und **die Rechnung vorliegt**,
- bei Abschlagszahlungen muss die Rechnung vorhanden und die Zahlung geleistet sein
- bei Leistungsbezügen nach § 1a und 13 b UStG ist auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung abzustellen (hierfür ist auch keine ordnungsmäßige Rechnung i.S. § 14 Abs. 4 UStG erforderlich)

Die unzutreffende zeitliche Zuordnung von Vorsteuern kann zu erheblichen Nachteilen führen

(FG München vom 23.6.2015, 2 K 3104/12 rkr.: Vorsteuerabzug aus Rechnung vom Dezember ist im Januar nicht möglich)



„Haushaltsscreening“ Ausgaben

Chance Vorsteuerabzug (auch durch die Neuregelung)

Screening Ausgabehaushaltsstellen zur Feststellung des möglichen Vorsteuerpotentials oder verdeckten Einnahmen (Einnahmen als Ausgabenabsetzungen)

- Feststellung von Ausgabehaushaltsstellen mit (potentiell) vorsteuerbelasteten Ausgaben, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit (künftig) steuerpflichtigen Einnahmen stehen
- Feststellung (Berechnung, Schätzung) des Anteils der (künftigen steuerpflichtigen Nutzung
- Bei hohem Vorsteuerpotential ggf. Abwägen, ob sich eine Rücknahme der Übergangsregelung lohnt (individuelle Entscheidung)
- ggf. Setzen von Vorsteuerschlüsseln (ab dem Zeitpunkt des „Umstiegs“)
- **Vorsteuern für Leistungsbezüge, die nach dem Übergangszeitraum erstmalig für Umsätze genutzt werden, können (müssen) bereits heute (bei Inrechnungstellung) berücksichtigt (abgezogen) werden – d.h. die Neuregelung wirkt bereits heute !!**
- **bei „Rotabsetzungen“ prüfen, ob eine Korrektur der Ausgabe oder eine verdeckte Einnahme vorliegt**



Steuerstrafrecht

Führungsaufgaben und Führungsverantwortung in Steuersachen

Es geht um die Organisation der eigenen Steuerangelegenheiten, d.h. um die

- **organisatorische Bewältigung der steuerlichen Pflichten,**
- **die Einrichtung und Ausstattung einer Steuerabteilung/-stelle und die**
- **ordnungsgemäße Erfassung, Meldung, Weiterleitung steuerrelevanter Vorgänge**

Der persönliche Schuldvorwurf ist nur dann wirksam zu entkräften, wenn detailliert nachgewiesen werden kann, dass zur Erledigung der laufenden steuerlichen Angelegenheiten eine der konkreten steuerlichen Pflichten und Risiken angemessene eingerichtete und funktionierende Steuerorganisation implementiert ist.

Risikovorsorge
durch Einrichtung eines
Tax Compliance Management Systems (TCMS)
oder eines Internen Kontrollsystems für Steuern (IKS)

Vielfältige steuerliche Pflichten auch (und gerade) bei der öffentlichen Hand

Allgemein

- Anzeige- und Meldepflichten nach AO (z.B. MitteilungsVO), UStG
- Steuererklärungs- und **Berichtigungs**pflicht
- Buchführungs- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

**Risikopotentiale
erkennen**

Umsatzsteuer

- Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
- Sicherstellung der Erfassung der steuerpflichtigen Entgelte (auch bei Tausch und tauschähnlichen Umsätzen)
- Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuer, Vorsteuerquote (Angemessenheit, Dokumentation)
- Beachtung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft - Reverse Charge Verfahren (§§ 1a, 13 b UStG)

Ertragsteuern, Lohnsteuer, Steuerabzug

- Leistungen zwischen BgA und Trägerkörperschaft (z.B. verdeckte Gewinnausschüttungen)
- Angemessenheit der Zuordnung und Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben
- Abgrenzung nicht selbständige/selbständige Tätigkeit (Erkennung von Arbeitsverhältnissen)
- Erfassung von geldwerten Vorteilen
- Erkennung abzugssteuerpflichtiger Tatbestände nach § 50 a EStG

Komplexe Regelungen machen Steuerangelegenheiten zum „Hochrisikogeschäft“

Wenn Steuertatbestände nicht oder nicht vollständig oder unzutreffend (Steuererklärung ist falsch) oder zu spät erklärt werden, liegt eine Steuerverkürzung vor.



Steuern werden verkürzt (§ 370 Abs. 4 Satz 1 AO), wenn

- Steuern nicht in voller Höhe festgesetzt werden
- Steuern nicht festgesetzt werden
- Steuern nicht rechtzeitig festgesetzt werden
- eine nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt wird

und

- Unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zum vorgeschriebenen Abgabezeitpunkt keine Steuererklärungen, Voranmeldungen abgegeben werden
- Eine erforderliche Berichtigung nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO unterlassen wird

Die „Verschuldensfrage“ im „Hochrisikogeschäft“

Wertung der Steuerverkürzung als

- **Vorsätzliche Hinterziehung = Straftatbestand**
(bei Vorsatz, d.h. mit Wissen und Wollen)
Als Vorsatz gilt auch
 - ein **bedingter Vorsatz** = Gleichgültigkeit, ob Steuern richtig und vollständig erklärt werden, d.h. es kümmert sich keiner um steuerliche Verpflichtungen (Abgrenzungsfrage zur leichtfertigen Verkürzung)
 - **Vorsatz durch Untätigkeit**: Fehler werden erkannt, aber nicht berichtet
- **leichtfertige Verkürzung** (§ 378 AO) **Ordnungswidrigkeit** (bei grober **Verletzung von Sorgfaltspflichten**, z.B. keine Regelungen über Zuständigkeiten in Steuerangelegenheiten)
- **bloßer Fehler (ohne Verschulden)**



**Straffreiheit
bei
wirksamer
Selbst-
anzeige**

**Risikopotentiale
erkennen**

Wer ist zuständig / verantwortlich ?

Persönliche Verantwortung

- **Der gesetzliche Vertreter der jPöR**

(der Repräsentant steht zudem unter besonderer Beobachtung der Öffentlichkeit)

Verantwortlich im Sinne des Straf - und Ordnungswidrigkeitsrechts für jeden begangenen Pflichtverstoß einer juristischen Person ist grundsätzlich der gesetzliche Vertreter

Steuerrechtliche Pflichtverstöße, z.B. durch verspätet abgegebene, falsche oder unvollständige Steuererklärungen sind damit grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter zurechnen.

- **wer unterschreibt die Steuererklärungen** (wer Aufgaben übernimmt, ist zur ordnungsgemäßen Erledigung verpflichtet)

Die Unterschrift bedeutet:

Alles ist richtig - entsprechend Gesetz und Verwaltungsmeinung!!

Persönliche Verantwortung nach innen

- wer hat welche Sachzuständigkeit (insbes. „Steuerbetraute“, Budgetverantwortliche, etc.)
- wer hat an der Steuererklärung bzw. deren Inhalte mitgewirkt, **wer hat was zu melden?**
- Wer ist für die Organisation von Geschäftsabläufen verantwortlich?
- wem sind steuerlich unzutreffende Angaben bekannt (Mitwisser)

**Es geht
auch um Ihren
Kopf !!**

Hintergrund: Erhöhte Sensibilität für Steuertatbestände (durch ein geändertes Umfeld)

- Prominente Steuerhinterziehungen
- Anstieg Selbstanzeigen und Neuregelung der Selbstanzeigen („CD-Ankäufe“ ...)
- **Verschärfung des Steuerstrafrechts**,
Erschwerung von Berichtigungen
- **Verwaltungsinterne Anweisungen der Finanzverwaltung** schreiben bei Steuernachzahlungen (auch bei relativ niedrigen Steuerbeträgen) die **Weiterleitung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle vor**. Unternehmensgröße oder –art werden dabei oftmals ausgeblendet.
- Elektronischer Datenabgleich und Plausibilitätsprüfungen in der Finanzverwaltung (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen) erweitern die Kontrollmöglichkeiten
- **Neuregelung des Verwaltungsvollzugs zu § 153 AO (Anwendungserlass zur AO)**
Persönlicher Schuldvorwurf ist zu entkräften durch den Nachweis einer funktionierenden Steuerorganisation für die laufenden Steuerangelegenheiten
- **Rückgriff auf die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

... und leider auch: Technokraten sind auf dem Vormarsch

Präventive Maßnahmen zur Risikovermeidung/Risikovorsorge

Werden erfüllt
durch:

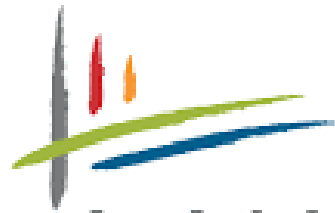
- Verwaltungsverpflichtung zu steuerehrlichem Verhalten (Compliance)
- Ermittlung der steuerlich relevanten Vorgänge in den Dienststellen (Ermittlung der steuerlichen Risiken, d.h. wo besteht Handlungs-/Regelungsbedarf)
- **Steuerleitfaden:** Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten in einem fortschreibungsfähigen Konzept
- Geschäftsorganisation mit klarer Regelung der Sachzuständigkeiten mit klaren Anweisungen, welche Informationen (von wem und wohin) zu liefern sind
- Fortbildung der Mitarbeiter
Erwerb grundlegender Rechtskenntnisse (auch bei Rechtsänderungen) für den Aufgabenbereich
- eigenes Verwaltungshandeln, Entscheidungsprozesse, -findungen, Vorgehensweisen schlüssig darlegen / dokumentieren

Dienstanweisung
zur Einhaltung
der Regeltreue
bei steuerlichen
Sachverhalten
(Steuerdienst-
anweisung)
des Landkreises
Schweinfurt
mit Anlagen

im Zweifel:
Melden macht frei !!

Finanzverwaltung
Steuerstelle,
Tax Compliance Officer





LANDKREIS
SCHWEINFURT

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Literaturhinweise

- **Steuerinfos für Gemeinden vom Freistaat Sachsen**
www.publikationen.sachsen.de
- **HANDREICHUNG ZUR UMSTELLUNG AUF § 2b UStG FÜR KREISANGEHÖRIGE GEMEINDEN IN BAYERN**
https://www.kanzlei-kueffner.de/wp-content/uploads/BGT_Handreichung_Umsatzsteuerrecht_210x297_2019_190529.pdf
- Broschüre „Ertrags- und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ vom Bayer. Landesamt für Steuern
www.lfst.bayern.de
- Arbeitshilfe der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts
www.ofd-nrw.de

Besteuerung der öffentlichen Hand

Urheberrechte / Leistungsschutzrechte

Sämtliche für das Seminar zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Manuskripte, Begleitmaterial) und die Inhalte des Seminars sind **urheberrechtlich geschützt**.

Den Teilnehmern wird ein Nutzungsrecht am Inhalt und den Materialien des Seminars in der bereit gestellten Form zu eigenen Fort- und Weiterbildungszwecken eingeräumt.

Eine Vervielfältigung oder Verbreitung, insbesondere die Weitergabe der Materialien an Dritte, die an dem Seminar nicht teilnehmen, ist nicht gestattet.

Das Skript wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, es kann daraus jedoch keine Haftung gegen den Referenten abgeleitet werden.